

Die Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG

Informationen zur Nutzung des
Freibetrages

Ulrich Boock – Steuerberater
TAKE MARACKE & PARTNER
www.take-maracke.de



Steuerfreibetrag

Inhalt

1. Titel
2. Steuerfreibetrag
3. Begünstigte Tätigkeiten
4. Kombination von Ehrenamtspauschale, Übungsleiterfreibetrag und Minijob
5. Vorschriften, die zu beachten sind
6. Vorschriften, die zu beachten sind
7. Satzungsänderung

Der Freibetrag regelt, dass Zahlungen des Vereins an den ehrenamtlich Tätigen bis zu 840 € im Jahr steuerfrei sind.

§ 3 Nr. 26a EStG

Der Betrag ist sozialversicherungsfrei.

§ 14 Abs. 1 Satz 4 SGB IV

Begünstigte Tätigkeiten

Inhalt

1. Titel
2. Steuerfreibetrag
3. Begünstigte Tätigkeiten
4. Kombination von Ehrenamtspauschale, Übungsleiterfreibetrag und Minijob
5. Vorschriften, die zu beachten sind
6. Vorschriften, die zu beachten sind
7. Satzungsänderung

Jede Tätigkeit

(außer Amateursportler und Übungsleiter)

- für eine gemeinnützige Körperschaft (bzw. für einen öffentlichen Träger)
- nur im ideellen Bereich und Zweckbetrieb
- Nebenberuflichkeit

Tätigkeiten auf Grund einer Satzungsregelung

z.B. Vorstand, Kassenprüfer, Abteilungsleiter

Tätigkeiten durch Personen, die vom Verein beauftragt werden

z.B. Platzwart, Reinigungspersonal, Buchhalter

Kombination Ehrenamtszuschale, Übungsleiterfreibetrag und Minijob

Inhalt

1. Titel
2. Steuerfreibetrag
3. Begünstigte Tätigkeiten
4. Kombination von Ehrenamtszuschale, Übungsleiterfreibetrag und Minijob
5. Vorschriften, die zu beachten sind
6. Vorschriften, die zu beachten sind
7. Satzungsänderung

Vergütung als Übungsleiter	575,00 €
Vergütung für Ehrenamt	<u>70,00 €</u>
	645,00 €
davon steuerfrei:	
Ehrenamtszuschale	
1/12 von 840,00 €	-70,00 €
Übungsleiterfreibetrag	
1/12 von 3.000 €	<u>-250,00 €</u>
	325,00 €*

*: Die Entgeltgrenze für einen Mini-Job ist eingehalten.

Voraussetzungen:

Klare Trennung der Tätigkeiten, getrennte schriftliche Vereinbarungen, getrennte Vergütungen, Angemessenheit

Zeitliche Nutzung der Ehrenamtszuschale

Inhalt

1. Titel
2. Steuerfreibetrag
3. Begünstigte Tätigkeiten
4. Kombination von Ehrenamtszuschale, Übungsleiterfreibetrag und Minijob
5. Vorschriften, die zu beachten sind
6. Vorschriften, die zu beachten sind
7. Satzungsänderung

Vergütung für Ehrenamt 100,- € / Monat

Jahresbetrag

1.200,- €

Modell a) monatliche Berücksichtigung

1.-12. Monat

Vergütung	100,- €
<u>./. Freibetrag</u>	<u>70,- €</u>
= steuer- und abgabenpflichtig	30,- €*

*: Die Entgeltgrenze für einen Mini-Job ist eingehalten.

Zeitliche Nutzung der Ehrenamtspauschale

Inhalt

1. Titel
2. Steuerfreibetrag
3. Begünstigte Tätigkeiten
4. Kombination von Ehrenamtspauschale, Übungsleiterfreibetrag und Minijob
5. Vorschriften, die zu beachten sind
6. Vorschriften, die zu beachten sind
7. Satzungsänderung

Vergütung für Ehrenamt 100,- € / Monat

Jahresbetrag 1.200,- €

Modell b) Blockmodell

1.-8. Monat

Vergütung	100,- €
./.. Freibetrag	100,- €
= steuer- und abgabenpflichtig	
	0,- €

9. Monat

Vergütung	100,- €
./.. Freibetrag	40,- €
= steuer- und abgabenpflichtig	
	60,- €*

10.-12. Monat

Vergütung	100,- €
./.. Freibetrag	0,- €
= steuer- und abgabenpflichtig	
	100,- €*

*: Die Entgeltgrenze für einen Mini-Job ist eingehalten.

Vorschriften, die zu beachten sind

Inhalt

1. Titel
2. Steuerfreibetrag
3. Begünstigte Tätigkeiten
4. Kombination von Ehrenamtspauschale, Übungsleiterfreibetrag und Minijob
5. Vorschriften, die zu beachten sind
6. Vorschriften, die zu beachten sind
7. Satzungsänderung

Die Satzung

„Ehrenamtlich“ bedeutet unentgeltlich!

Ist in der Satzung nichts geregelt, ist nur der Auslagenersatz zulässig.

§ 27 Abs. 3 BGB

Die Vorschriften für den Auftrag sind anzuwenden.

§ 662 BGB: Der Auftrag wird unentgeltlich besorgt.

§ 670 BGB: Ersatz der Aufwendungen ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig!

Vorschriften, die zu beachten sind

Inhalt

1. Titel
2. Steuerfreibetrag
3. Begünstigte Tätigkeiten
4. Kombination von Ehrenamtspauschale, Übungsleiterfreibetrag und Minijob
5. Vorschriften, die zu beachten sind
6. Vorschriften, die zu beachten sind
7. Satzungsänderung

§ 8 Abs. 3 KStG

Zahlungen an Vorstandsmitglieder ohne Rechtsanspruch sind verdeckte Gewinnausschüttungen.

§ 55 Nr. 3 AO und § 60 AO (Anlage 1)

Grundsatz der Selbstlosigkeit und die amtliche Mustersatzung sind zu beachten.

Satzungsänderung

Inhalt

1. Titel
2. Steuerfreibetrag
3. Begünstigte Tätigkeiten
4. Kombination von Ehrenamtszuschale, Übungsleiterfreibetrag und Minijob
5. Vorschriften, die zu beachten sind
6. Vorschriften, die zu beachten sind
7. Satzungsänderung

Will der Verein die Möglichkeiten des § 3 Nr. 26a EStG nutzen, muss dies in der Satzung verankert sein.

Beispiel:

(1) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand eine angemessene Vergütung gezahlt wird.